

Dienstplichten von teilzeitbeschäftigten Lehrkräften

Dienstvereinbarung zwischen dem Staatlichen Schulamt für den Kreis Bergstraße und den Odenwaldkreis und dem Gesamtpersonalrat

A. Grundsätze

Eine Reduzierung der Unterrichtsverpflichtung auf Grund von Teilzeitbeschäftigung oder aus anderen Gründen wirkt sich außer auf die Unterrichtsverpflichtung auch auf andere in der Dienstordnung genannte teilbare Dienstplichten ermäßigend aus.

Im Sinne der besseren Vereinbarkeit von Beruf und Familie – für Männer und Frauen gleichermaßen – sollen die Dienststellen Arbeitszeiten anbieten, die die für eine sachgerechte Erfüllung aller schulischen Aufgaben durch das vorhandene Lehrpersonal erforderliche Flexibilität wahren, aber auch den Bedürfnissen der Beschäftigten Rechnung tragen, die Familienpflichten wahrnehmen.

Wenn dienstliche Erfordernisse dies zulassen, soll der Einsatz von Lehrkräften mit einer 2/5 bis zu einer 2/3 Stelle an höchstens vier Tagen in der Woche erfolgen. Bei allen Lehrkräften mit erheblich reduzierter Stundenzahl soll ein Stundenplan mit möglichst wenig Springstunden erstellt werden. Die Erteilung von weniger als zwei Unterrichtsstunden an einem Tag sowie ein Einsatz am Vor- und Nachmittag desselben Tages sollte vermieden werden.

Die Übernahme von besonderen Aufgaben wie z. B. als Verantwortliche/Verantwortlicher für Verkehrserziehung, als Sammlungsleiterin/Sammlungsleiter, als Sicherheitsbeauftragte Sicherheitsbeauftragter und ähnlichen Aufgaben sollte von Teilzeitlehrkräften nur in Ausnahmefällen verlangt werden.

B. Dienstplichten

I. Teilbare Dienstplichten

1. Pausenaufsicht

Teilzeitkräfte dürfen zu Pausenaufsichten nur anteilig, entsprechend dem Umfang ihrer Beschäftigung, herangezogen werden.

2. Vertretungsunterricht

Für beamtete Teilzeitbeschäftigte besteht die Verpflichtung zu unentgeltlichem Vertretungsunterricht und Mehrarbeit im Verhältnis zum Umfang ihrer Teilzeitbeschäftigung.

Für angestellte – sowohl vollzeit- als auch teilzeitbeschäftigte Lehrkräfte - gelten die Regelungen für Beamte entsprechend. Auch teilzeitbeschäftigte Lehrkräfte dürfen zu Vertretungsstunden herangezogen werden. Sie erhalten jedoch nicht die übliche Mehrarbeitsvergütung, sondern – soweit die Pflichtstundenzahl vollbeschäftigter Lehrkräfte nicht überschritten wird – für jede zusätzliche Stunde (von der ersten Stunde an) einen Stundensatz nach § 34 Abs. 1 Satz 3 BAT.

3. Elternsprechtage

An Elternsprechtagen ist Teilzeitbeschäftigten der geringeren Anzahl zu beratender Eltern entsprechend die Verpflichtung zur Anwesenheit zu reduzieren.

4. Betriebspraktika, Projekttag, Projektwochen

Bei der Betreuung von Betriebspraktika und im Rahmen von Projekttagen und Projektwochen sind Teilzeitbeschäftigte in der Regel nur im Verhältnis zur reduzierten Stundenzahl einzusetzen.

II. Nicht teilbare Dienstpflichten

Teilzeitbeschäftigte sind in gleicher Weise zur Teilnahme an Konferenzen und Dienstbesprechungen verpflichtet wie Vollzeitbeschäftigte. Wer allerdings weniger als die Hälfte der erteilten Pflichtstunden an einer Schule oder Schulform (z. B. als abgeordnete Lehrkraft) unterrichtet, ist zur Teilnahme an Gesamtkonferenzen nicht verpflichtet.

Lehrkräfte mit reduzierter Stundenzahl sind entsprechend ihrer Stundenzahl im Vergleich zu vollzeitbeschäftigten Lehrkräften nicht über Gebühr als Klassenlehrer/innen oder Tutor/innen, bei Klassenfahrten und Prüfungen (Zweitkorrektur, Protokoll, Aufsichten, Nachprüfungen) einzusetzen.

C. Ermäßigungen der Stundenzahl aus anderen Gründen

Bei der Bemessung außerschulischer Pflichten, die nach Zahl und Maß teilbar sind, soll eine Ermäßigung der Pflichtstundenzahl aus folgenden Gründen berücksichtigt werden:

Nachteilsausgleich für Schwerbehinderte (§ 19 PflStdVO),

Diensterleichterung zur Wiederherstellung der Gesundheit (§ 20 PflStdVO),

sofern die Ermäßigung nicht ausdrücklich auf den Unterrichtsbereich beschränkt ist. (Dort wo z. B. eine Befreiung von Pausenaufsichten aber dennoch medizinisch nicht angezeigt ist, sollen Lehrkräfte und Schulleitungen zur Verringerung von Mehrbelastungen bei den Kolleginnen und Kollegen möglichst einvernehmliche Lösungen finden).

Altersermäßigung gem. § 18 PflStdVO (§ 19 S. 3 und 4 PflStdVO).

Anrechnungsstunden für **Personalräte**.

Anrechnungsstunden aufgrund von **Schuldeputaten** und **Schulleitungsdeputaten**.

Außerdem sind **Abordnungen** zu berücksichtigen.

D. Zuständigkeit

Der Schulleiter/die Schulleiterin ist persönlich für die Beachtung dieser Dienstvereinbarung verantwortlich. Abweichungen davon sind den betroffenen Lehrkräften gegenüber zu begründen.

Die Frauenbeauftragte für die Lehrerinnen und Lehrer hat für den Einzelfall ein Informationsrecht gegenüber der Schulleitung.

E. Rechtsgrundlagen

1. Verordnung über die Pflichtstunden der Lehrkräfte, über die Anrechnung dienstlicher Tätigkeiten und über Pflichtstundenermäßigungen vom 26.07.1999 (ABl. S.684)

2. Dienstordnung für Lehrkräfte, Schulleiterinnen und Schulleiter und sozialpädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vom 08.07.1993, geändert durch Verordnung vom 22.07.1998 (ABl. S.598)
3. Gesetz zur Sicherung der Eingliederung Schwerbehinderter vom 26.08.1986, zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.07.1996 (BGBl. I S.1088)
4. Urteil des Bundesarbeitsgericht vom 20.11.1996, Az.: 5 AZ R 414/95 –
5. Sonderregelungen für Angestellte als Lehrkräfte (SR 2I I BAT)

6. Urteil des Bundesarbeitsgerichts vom 21.05.1999 (Az.: 5 AZR 200/98) in BAGE 91,262f.

7. Konferenzordnung vom 29.06.1993 (ABl. S. 718; ber. 1006), geändert durch VO vom 08.06.1998 (ABl. S. 463)

8. Hessisches Gesetz über die Gleichberechtigung von Frauen und Männern und zum Abbau der Diskriminierung von Frauen in der öffentlichen Verwaltung (Hessisches Gleichberechtigungsgesetz) vom 21.12.1993, zuletzt geändert am 22.12.2000
9. Frauenförderplan gem. der §§ 4, 5 des Hessischen Gleichberechtigungsgesetzes

Heppenheim, den 3. Juni 2002

Leiter des Staatlichen Schulamtes

Vorsitzende des Gesamtpersonalrates

(Unterschrift)

(Unterschrift)

Dr. Dieter Roghé

Eva Petermann-Graubner